

PCU Deutschland GmbH	Verfahrenshandbuch nach ISO/IEC 17065:2012	A 06 AGBs
Datum: 02.02.2015	Version: 01	Seite: 1 von 5

## PCU DEUTSCHLAND GMBH ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Sofern nicht schriftlich ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist, erfolgen die Dienstleistungen der PCU Deutschland GmbH (im Folgenden „das Unternehmen“) gemäß den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Ebenso unterliegen alle Angebote für Lieferungen oder Dienstleistungen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sämtliche daraus resultierende Verträge, Vereinbarungen oder sonstige Absprachen werden in jeder Hinsicht nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt. Ausgenommen hiervon sind Geschäftsbedingungen, insoweit diese den geltenden Gesetzen des Staates, in dem die Vereinbarungen oder Verträge geschlossen bzw. ausgeführt werden, widersprechen. In diesem Falle haben die örtlichen Gesetze Vorrang vor den Geschäftsbedingungen, dies jedoch nur in dem Maße, in dem die Geschäftsbedingungen zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
2. Das Unternehmen bietet Dienstleistungen in den Bereichen Auditierung und Zertifizierung. Hierzu gehören:
  - 2.1 die Durchführung der unter Ziffer 6 genannten Standard-Dienstleistungen;
  - 2.2 die Durchführung der unter Ziffer 7 genannten Beratungs- und Sonderleistungen nach individueller Vereinbarung;
  - 2.3 die Erstellung von Berichten und/oder Zertifikaten gemäß Ziffer 8.
3. Das Unternehmen erbringt seine Leistungen für die Personen oder Körperschaften, die den Auftrag hierzu erteilt haben (der/die „Auftraggeber“). Anweisungen anderer Parteien, insbesondere im Rahmen von Kontrollen, Berichterstattungen oder Zertifizierungen, nimmt das Unternehmen nur insoweit entgegen, als die betreffenden Parteien im Einverständnis mit dem Unternehmen vom Auftraggeber hierzu autorisiert sind. Das Unternehmen ist seinerseits jedoch berechtigt, von ihm erstellte Berichte oder Zertifikate nach eigenem Ermessen an Dritte weiterzugeben, sofern der Auftraggeber nach Auftragserteilung eine dementsprechende Zusage gemacht hat oder eine dementsprechende Zusage aus den gegebenen Umständen, den Gepflogenheiten des Handels oder der üblichen Praxis abzuleiten war.
4. Die Erbringung von Dienstleistungen durch das Unternehmen erfolgt in Übereinstimmung mit:
  - 4.1 den vom Unternehmen bestätigten spezifischen Anweisungen des Auftraggebers;
  - 4.2 den im Standardantragsformular bzw. Standard-Pflichtenheft des Unternehmens festgelegten Bedingungen, sofern diese verwendet werden;
  - 4.3 relevanten Handelsbräuchen, üblichen Gepflogenheiten und gängiger Geschäftspraxis;
  - 4.4 Methoden, die das Unternehmen aus fachlichen, betrieblichen und/oder finanziellen Gründen als angemessen betrachtet.
5.
  - 5.1 Allen Anfragen und Aufträgen zur Erbringung von Dienstleistungen müssen ausreichende Informationen, Leistungsanforderungen und Anweisungen beigelegt sein, um dem Unternehmen die erforderliche Bewertung bzw. sachgerechte Durchführung der Dienstleistung zu ermöglichen.

PCU Deutschland GmbH	Verfahrenshandbuch nach ISO/IEC 17065:2012	A 06 AGBs
Datum: 02.02.2015	Version: 01	Seite: 2 von 5

5.2 Sämtliche Dokumente, in denen Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und Dritten oder Dokumente Dritter enthalten sind, wie zum Beispiel Kopien von Kaufverträgen, Akkreditive, Frachtbriefe usw., dienen (insofern das Unternehmen sie erhalten hat) lediglich zu Informationszwecken und bedeuten keine Erweiterung oder Einschränkung des Auftrags oder der Verpflichtungen, die mit dem Unternehmen vereinbart wurden.

6. Die Standarddienstleistungen des Unternehmens können alle oder jegliche der folgenden Leistungen beinhalten:
- 6.1 quantitative und/oder qualitative Prüfung;
  - 6.2 Kontrolle von Waren, Maschinen, Anlagen, Verpackung, Tanks, Containern und Transportmitteln;
  - 6.3 Überprüfung von Be- oder Entladeprozessen;
  - 6.4 Probenahmen;
  - 6.5 Laboranalysen und andere Tests;
  - 6.6 Erhebungen und Audits.
7. Über die unter Ziffer 6 genannten Standarddienstleistungen hinausgehende Sonderleistungen führt das Unternehmen ausschließlich nach entsprechender Vereinbarung durch.

Zu solchen Sonderleistungen gehören zum Beispiel:

- 7.1 qualitative und/oder quantitative Garantien;
- 7.2 Tankkalibrierung , Prüfung und Kalibrierung von Messgeräten;
- 7.3 Bereitstellung von Technikern und Mitarbeitern;
- 7.4 Vorversandkontrolle zur Einhaltung gesetzlich vorgeschriebenen Import-oder Zollbestimmungen;
- 7.5 Überwachung gesamter Industrieprojekte, einschließlich technischer Überprüfung, Prozessbeschleunigung und Fortschrittsberichterstattung;
- 7.6 Beratungsleistungen.

- 8.
- 8.1 In Abhängigkeit der vom Unternehmen akzeptierten Anweisungen des Auftraggebers wird das Unternehmen Prüfungsberichte und Zertifikate ausstellen, in denen auf alle im Rahmen des Auftrags zu klärenden Fragen detailliert Bezug genommen wird, jedoch ist das Unternehmen nicht verpflichtet, auf Tatsachen oder Umstände einzugehen oder darüber zu berichten, mit deren Untersuchung es nicht ausdrücklich beauftragt worden ist.
  - 8.2 Berichte oder Zertifikate, die auf der Untersuchung oder Analyse von Proben basieren, sind als Stellungnahme des Unternehmens zu lediglich diesen Proben zu betrachten, lassen jedoch keine Aussage über das Quellmaterial, dem die Proben entnommen wurden, zu. Wird ein Gutachten zur Gesamtmaterial benötigt, müssen im Voraus Sonderregelungen für die Prüfung und Beprobung des Gesamtmaterials mit dem Unternehmen vereinbart werden.
9. Der Auftraggeber ist verpflichtet:
- 9.1 dem Unternehmen rechtzeitig alle Anweisungen zu erteilen und ausreichende Informationen zu liefern, um die erforderlichen Leistungen erbringen zu können;

PCU Deutschland GmbH	Verfahrenshandbuch nach ISO/IEC 17065:2012	A 06 AGBs
Datum: 02.02.2015	Version: 01	Seite: 3 von 5

- 9.2 den Mitarbeitern des Unternehmen allen notwendigen Zugang zu verschaffen, um die erforderlichen Arbeiten effektiv durchführen zu können;
- 9.3 besondere Ausrüstung und Personal zur Verfügung zu stellen, sofern dies zur Erbringung der erforderlichen Leistungen notwendig ist;
- 9.4 während der Erbringung der Leistungen für sichere Arbeitsbedingungen zu sorgen sowie an den Arbeitsstandorten und in den Anlagen alle notwendigen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen zu treffen und diesbezüglich – unabhängig davon, ob das Unternehmen nach Rat gefragt wurde – nicht allein hierauf zu vertrauen;
- 9.5 alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um jegliche Hindernisse oder Unterbrechungen in der Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu beseitigen oder zu beheben;
- 9.6 das Unternehmen im Voraus über alle bekannten Risiken oder Gefahren zu informieren, ob akut oder potenziell, die mit einem Auftrag, einer Probeentnahme oder einem Test verbunden sind, einschließlich z.B. des Vorhandenseins oder der Gefahr von Strahlung, toxischen, gesundheitsschädlichen oder explosiven Substanzen oder Materialien, Verunreinigungen oder Giften;
- 9.7 ungeachtet dessen, ob ein Bericht oder Zertifikat ausgestellt wurde, sämtliche Rechte des Unternehmens unter einem entsprechenden Vertrag anzuerkennen und das Unternehmen von jeglicher Haftung zu entbinden, wobei das Unternehmen – sollte kein Bericht oder Zertifikat ausgestellt worden sein – keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber hat.
10. Das Unternehmen ist berechtigt, die Durchführung der mit dem Auftraggeber vertraglich vereinbarten Dienstleistungen nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise an einen Vertreter oder Subunternehmer zu übertragen.
11. Sofern der Auftrag eine Analyse von Proben erfordert, die dem Unternehmen vom Auftraggeber oder von einem externen Labor zur Verfügung gestellt werden, übernimmt das Unternehmen keine Verantwortung für die Genauigkeit der Analyseergebnisse. Sofern das Unternehmen eine vom Auftraggeber oder einem externen Labor durchgeführte Analyse lediglich bestätigen soll, wird das Unternehmen ggf. bezeugen, dass die korrekte Probe analysiert wurde, übernimmt jedoch keine Verantwortung für die Genauigkeit der Analyseergebnisse.
- 12.
- 12.1 Das Unternehmen ist zur sorgfältigen und fachgerechten Ausführung der in Auftrag gegebenen Dienstleistungen verpflichtet. Jegliche Haftung des Unternehmens ist, insoweit es die vorgenannten Sorgfaltspflichten nicht verletzt, ausgeschlossen.
- 12.2 Die Haftung des Unternehmens in Bezug auf alle Ansprüche aus Verlusten, Schäden oder Kosten jeglicher Art, die auf eine Vertragsverletzung bzw. Missachtung der Sorgfaltspflichten des Unternehmens zurückzuführen sind, ist auf das Zehnfache (das 10-Fache) der unter dem jeweiligen Vertrag für die in Auftrag gegebenen, anspruchsbegründenden Dienstleistungen des Unternehmens zu zahlende Vergütung begrenzt, wobei das Unternehmen für indirekte oder Folgeschäden, einschließlich entgangenen Gewinns und/oder zukünftigen Geschäfts- und/oder Produktionsausfalls und/oder der Kündigung von Verträgen des Auftraggebers nicht haftbar ist. Sofern sich Gebühren oder Provisionen auf eine Reihe von Dienstleistungen beziehen und ein

PCU Deutschland GmbH	Verfahrenshandbuch nach ISO/IEC 17065:2012	A 06 AGBs
Datum: 02.02.2015	Version: 01	Seite: 4 von 5

Anspruch aus einer dieser Dienstleistungen erwächst, wird zur Ermittlung der Gebühr oder Vergütung dieser Dienstleistung für die Zwecke dieses Absatzes die geschätzte, zur Durchführung der Dienstleistung aufgewendete Zeit herangezogen.

12.3 Die unter Ziffer 12.2 der Geschäftsbedingungen festgelegte Haftungsgrenze des Unternehmens kann auf entsprechende Anfrage an das Unternehmen im Vorfeld der Erbringung der Leistung erhöht werden. Die für eine solche Haftungserweiterung vom Unternehmen erhobenen zusätzlichen Gebühren werden im Verhältnis zur vereinbarten Erhöhung der Haftungssumme oder auch nach gesonderter Vereinbarung festgelegt.

13. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Unternehmen und dessen Angestellte, Vertreter oder Subunternehmer von sämtlichen Ansprüchen jeglicher Parteien aufgrund von Verlusten, Schäden oder Kosten jeglicher Art im Zusammenhang mit den Leistungen, behaupteten Leistungen oder Nichtleistungen freizustellen und schadlos zu halten, soweit die auf eine solche Dienstleistung bezogenen Gesamtforderungen über die in Ziffer 12 festgelegte Grenze hinausgehen.

14. Die in den vorliegenden AGB festgelegten Haftungsgrenzen und Freistellungsansprüche gelten für alle Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Unterauftragnehmer des Unternehmens. Entsprechend schließt das Unternehmen hinsichtlich dieser Haftungsgrenzen jeden seiner Verträge nicht nur im eigenen Namen, sondern auch als Vertreter und Bevollmächtigter für jede der vorstehend genannten Personen ab.

15. Für den Fall, dass im Laufe der Durchführung jeglicher vertraglich vereinbarter Leistungen unvorhergesehene Probleme oder Ausgaben entstehen, ist das Unternehmen berechtigt, zusätzliche Gebühren zu erheben, um den zur Erfüllung des Auftrags notwendigen zusätzlichen Zeit- und Kostenaufwand zu decken.

16.

16.1 Der Auftraggeber zahlt sämtliche vom Unternehmen in Rechnung gestellten Gebühren pünktlich und nicht später als 30 Tage nach dem jeweiligen Rechnungsdatum oder innerhalb eines anderen schriftlich mit dem Unternehmen vereinbarten Zeitraums; etwaige Zahlungsrückstände werden mit 7% p. a. ab dem Datum der Rechnung bis zur Zahlung verzinst.

16.2 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Zahlung jeglicher Summen an das Unternehmen aufgrund von Auseinandersetzungen, Gegenforderungen oder Ansprüchen, die er gegen das Unternehmen geltend machen könnte, zu unterlassen oder aufzuschieben.

16.3 Im Falle einer Aussetzung von Zahlungsvereinbarungen mit Gläubigern, Konkurs, Insolvenz, Insolvenzverfahren oder Einstellung der Geschäftstätigkeit des Auftraggebers ist das Unternehmen berechtigt, alle weitere Erbringung seiner Leistungen unverzüglich und ohne Haftungsverpflichtungen auszusetzen.

17. In dem Falle, dass das Unternehmen durch Umstände, die außerhalb der Kontrolle des Unternehmens liegen, an der Durchführung oder dem Abschluss einer Dienstleistung, für die ein Auftrag oder eine Vereinbarung besteht, gehindert wird, zahlt der Auftraggeber dem Unternehmen:

PCU Deutschland GmbH	Verfahrenshandbuch nach ISO/IEC 17065:2012	A 06 AGBs
Datum: 02.02.2015	Version: 01	Seite: 5 von 5

17.1 sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit den abgebrochenen bzw. fehlgeschlagenen Leistungen tatsächlich entstanden sind;

17.2 den auf tatsächlich ausgeführte Leistungen (sofern vorhanden) entfallenden Anteil der vereinbarten Gebühr oder Vergütung;

zudem ist die Gesellschaft im oben genannten Falle von jeglicher Haftung für die teilweise oder vollständige Nichterfüllung der vereinbarten Leistung befreit.

18. Das Unternehmen ist im Hinblick auf alle Ansprüche aus Verlusten, Schäden oder Kosten von jeglicher Haftung gegenüber dem Auftraggeber entbunden, soweit nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Zeitpunkt der Durchführung der anspruchsbegründenden Leistung eine diesbezügliche Klage eingereicht worden ist, oder, im Falle einer angeblichen Nichtleistung, innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Leistung hätte abgeschlossen sein sollen.

19. Das Unternehmen ist weder ein Versicherer noch ein Bürge und lehnt jegliche entsprechende Haftung ab. Auftraggeber, die sich gegen Verluste oder Schäden absichern möchten, sollten eine geeignete Versicherung abschließen.

20. Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen jeglicher dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform und müssen von einem bevollmächtigten Angestellten des Unternehmens unterzeichnet sein.